



Illustration: Bruno Muff

# Ein verwirrendes Kapitel Politik

**Sozialhilfe** Ein neuer Paragraf in der Aargauer Sozialhilfe- und Präventionsverordnung erinnert an Zwangseinweisungen in Heime. Der Widerstand trägt Früchte: Der Regierungsrat will jetzt nochmals über die Bücher gehen.

Seltsamerweise schien es zunächst niemand mitbekommen zu haben: Im März ergänzte der Aargauer Regierungsrat die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung um einen Paragrafen mit Sprengkraft: Sozialhilfeempfänger, so der Passus, sollen «zur Umsetzung entsprechender Betreuungs- und Integrationsmassnahmen einer Unterkunft zugewiesen werden» können. Und dies, obwohl laut Gesetz Sozialhilfebezügler freie Wohnsitzwahl haben.

Sechs Monate später regte sich dann Widerstand. Am 3. September lancierte die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) die Petition «www.armenhaeuser-nein.ch» und überreichte dem Regierungsrat

einen offenen Brief, in dem sie ihn auffordert, den Paragrafen zu streichen. In der Grossratssitzung am gleichen Tag unterstützten SP und Grüne die Forderung mit einer Fraktionserklärung, und auch die CVP zeigte sich irritiert. Man fühlte sich unangenehm an Zeiten erinnert, als Armutsbetroffene in der Schweiz in Heimen zwangsversorgt wurden.

## Seltsame Wege

Wie konnte es so weit kommen? Es begann im Januar 2018 mit einer Interpellation der Aarburger Grossrätin Martina Bircher. Die SVP-Politikerin hat es sich zur Mission gemacht, die Sozialhilfe wo immer möglich einzuschränken – wie ihre

kürzlich geäusserte Forderung, die Sozialhilfebezüge von Familien ab drei Kindern zu deckeln, erneut zeigte. Damals hatte sie kritisiert, den Gemeinden würden hohe Kosten entstehen, weil Liegenschaftsbesitzer Zimmer zu Wucherzinsen vermieten und die Gemeinden den Flüchtlingen, die Asyl erhalten haben, die Mietbeträge oft gewähren müssen.

Statt allerdings Massnahmen gegen das unmoralische Geschäft zu fordern, schlug Bircher vor, die Wohnrechte der Flüchtlinge zu beschneiden. Das – damals noch unter SVP-Regierungsrätin Franziska Roth geführte – Departement für Gesundheit und Soziales (DGS) ant-

wortete, die freie Wohnortswahl gelte auch für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, verfolgte die Idee aber weiter. Dies auch, weil im März 2019 die Neustrukturierung des Asylbereichs und damit das beschleunigte Verfahren in Kraft treten würden, was inzwischen geschehen ist.

Personen, denen Asyl oder die vorläufige Aufnahme gewährt wird, werden seither schneller den Kan-

«Man kann das Bundesgesetz nicht einfach aushebeln.»

Andreas Hediger  
Geschäftsführer UFS

tonen zugewiesen und im Aargau vorübergehend in kantonalen Kollektivunterkünften untergebracht, um eine «rasche und nachhaltige Integration» zu ermöglichen. Ein Dilemma für den Kanton: Einerseits brauchte er eine Grundlage, um anerkannte Geflüchtete vorübergehend Unterkünten zuweisen zu können. Andererseits durfte er nicht eine Gruppe unter den Sozialhilfebezügern diskriminieren.

Schliesslich sah er die Lösung in einer Verordnung, die alle Sozialhilfeempfänger auf eine Stufe stellt. «Mir ist es ein Rätsel, wie man vom Thema Wuchermietzins auf eine solche Bestimmung in der Sozialhilfeverordnung kommt», sagt Andreas Hediger, Geschäftsleiter der UFS. «Man kann das Bundesgesetz nicht einfach aushebeln und Grundrechte auf Basis einer Verordnung einschränken.»

## Ein halber Schritt zurück

Das DGS liess verlauten, es habe zu keiner Zeit die Absicht bestanden, mit der Verordnung zwangsweise Zuführungen in Institutionen vorzunehmen. Mitte Monat teilte es mit, den Paragrafen – § 8 Abs. 3bis – zu überprüfen, «auch aufgrund der Reaktionen.» Anouk Holthuisen